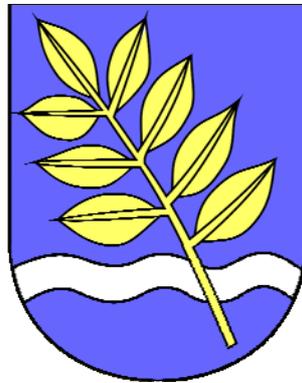


Gemeinde Lehre



Vergnügungssteuersatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuergegenstand	3
§ 2	Steuerbefreite Veranstaltungen	3
§ 3	Steuerschuldner	4
§ 4	Erhebungsformen	4
§ 5	Beginn und Ende der Steuerpflicht	5
§ 6	Bemessungsgrundlage	5
§ 7	Steuersätze	6
§ 8	Erhebungszeiträume	7
§ 9	Entstehung des Steueranspruchs	7
§ 10	Steuererklärung und Steuerfestsetzung	7
§ 11	Fälligkeit	8
§ 12	Anzeige und Aufbewahrungspflichten	8
§ 13	Ausgabe von Eintrittskarten	9
§ 14	Sicherheitsleistung	9
§ 15	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	9
§ 16	Datenverarbeitung	10
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 18	Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Lehre erhebt Vergnügungsteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gekennzeichnet worden sind;
- (3) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 4 erfasst;
- (4) die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschl. der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und anderen Orten (z.B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- (5) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
- (2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai als Tag der Arbeit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben

durchgeführt werden;

- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach §12 angegeben worden ist;
- (4) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. §1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn diese
 - (a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildete Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind, oder
 - (b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderanstalt –FFA- (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
- (5) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- (6) Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von dem Veranstalter entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 die Person, der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in ist auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 4 und aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 4.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - (a) Kartensteuer,
 - (b) Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - (c) Steuer nach der Roheinnahme,

- (d) Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 5 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (4) Als Steuer nach den Roheinnahmen wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 2 und 3 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 4 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

- (2) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfri-

schungsräume, aber ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist für die Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (a) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind - insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät und die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (b) Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- (a) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 2) 10 v. H.
- (b) in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 1, 3 und 5) 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 1,00 EUR pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erho-

ben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 1) beträgt der Steuersatz 12 v.H. des Einspielergebnisses.
- 4) Bei den Spielgeräten und –automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 - (a) Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe (c) 44,00 EUR,
 - (b) Geräten, die an anderen Orten aufgestellt sind 27,50 EUR mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe (c),
 - (c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 330,00 EUR,
 - (d) Musikautomaten 13,50 EUR.

§ 8

Erhebungszeiträume

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- 3) Die Gemeinde Lehre kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die/der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes und im Falle des § 8 Abs. 3 mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Gemeinde Lehre vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.

- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung – selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Lehre die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Lehre die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Lehre eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z. B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und nach näherer Bestimmung des Abs. 3 mit einem Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmenden zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Lehre auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Lehre vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Lehre genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Lehre auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Lehre kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Lehre ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Lehre ist berechtigt, Außenprüfungen i.S.d. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Lehre Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Lehre gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Lehre erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- (a) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - (b) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - (c) entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 - (d) entgegen § 12 Abs. 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - (e) entgegen § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Lehre nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 - (f) entgegen § 15 Abs. 3 die obliegenden Pflicht nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lehre tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lehre vom 23.06.2005 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lehre, 30. Juni 2011

Der Bürgermeister

Westphal
